

# Satzung

## des Vereins der Burgkunstadter Briefmarkenfreunde e.V. in seiner Neufassung vom 19. Januar 2001

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 27.01.1960 unter dem Namen "Burgkunstadter Briefmarkenfreunde e.V." gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lichtenfels eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Burgkunstadt. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Philatelistenvereine e.V. mit dem Sitz in München.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fortbildung, Heimatpflege, der jugendpflegerischen Tätigkeit sowie der Völkerverständigung durch Philatelie.

Dieser Zweck ist insbesondere durch folgende Aufgaben zu verwirklichen:

1. Darstellung und Vermittlung der Philatelie als Kulturgut in allgemeineschichtlicher und thematischer Hinsicht sowie aus dem Heimat.- und Postgeschichtlichem Umfeld einschließlich der Schaffung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen.
2. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch philatelistische und Forschung sowie deren Veröffentlichung.
3. Förderung der Jugendpflege, insbesondere in den Bereichen der Jugendphilatelie und der damit zusammenhängenden Bereiche.
4. Förderung des Gedankens der Völkerverständigung über Philatelie, insbesondere durch Vereins.- und Sammlerpartnerschaften im In.- und Ausland und Beteiligung an entsprechenden Zusammenkünften und Ausstellungen.
5. Durchführung von Zusammenkünften zum Zweck philatelistischer Diskussionen sowie Tausch.- und Beschaffungsmöglichkeiten von Briefmarken, Briefen, Ganzsachen und dergleichen samt Zubehör.
6. Unterhaltung einer Philatelistischen Fachbücherei und soweit gewünscht mindestens einer Philatelistischen Zeitschrift.
7. Pflege gesellschaftlicher Veranstaltungen.
8. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell

### § 3 Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Sinne des Gesetzes werden. Für die Aufnahme von Minderjährigen Personen ist die Zustimmung deren Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein unterscheidet drei Formen der Mitgliedschaft
  - a) Ordentliche Mitglieder;
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitgliedschaft ist die Normalform der Mitgliedschaft, sie schließt die Anmeldung zum Landesverband Bayerischer Philatelisten-Vereine e.V. des BDPH´s ein und gewährt alle Vorteile, die sich daraus ergeben. Die ordentliche Mitgliedschaft erfordert die Zahlung des vollen Mitgliederbeitrages.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie können an Abstimmungen teilnehmen jedoch keine Funktion innerhalb des Vereins übernehmen.

Zu Ehrenmitglieder können auf Antrag eines Mitgliedes solche Personen ernannt werden, welche sich um Philatelie im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt ist nur zulässig zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Ausgeschlossen aus dem Verein kann ein Mitglied nach seiner Anhörung durch Beschluß des Vereinsausschusses bei ehrenrührigem oder vereinschädigendem Verhalten oder wenn es mit der Beitragszahlung länger als neun Monate im Verzug ist.

Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Der Ausschluß entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von den offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Status der Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verzicht des Ehrenmitgliedes oder durch Widerruf, den die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen hat.

#### 4. Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied, soweit es nicht von der Beitragszahlung freigestellt ist, hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist stets innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten, bei Neumitgliedschaften innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in den Verein. Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld. Über eine etwaige Befreiung oder Ermäßigung soweit satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaften sind Beitragsfrei und schließen die Vorteile der BDPH-Mitgliedschaft ein, sofern das Mitglied vor der Ernennung zum Ehrenmitglied ordentliches Vereinsmitglied war. Die Verbandsbeiträge für Ehrenmitglieder bezahlt der Verein.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand und Ausschuß des Vereins

Den Organen des Vereins können nur ordentliche Mitglieder angehören.

Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich hat nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Hierzu sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.
  - a) Sie nimmt die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassiers, und der Kassenprüfer (Revisoren) entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers ab.
  - b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses auf zwei Jahre sowie zwei Kassenprüfer, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, jedoch weder dem Vorstand noch dem Ausschuß angehören dürfen.
  - c) Sie setzt die Höhe des Vereins-Jahresbeitrages fest und entscheidet über eine eventuelle Anpassung.
  - d) Sie entscheidet über alle Anträge, die Vorstand, Ausschuß oder Vereinsmitglieder ihr zur Entscheidung vorlegen. Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorliegen. Den Nachweis über den fristgerechten Eingang hat der Antragsteller zu erbringen.

- e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und entscheidet über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder oder der Ausschuß dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf die gleiche Art einberufen werden wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Dem ersten Vorsitzenden
  - b) Dem zweiten Vorsitzenden
  - c) Dem Kassier
  - d) Dem Schriftführer
- Er führt die Geschäfte des Vereins verantwortlich und entscheidet in allen Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
3. Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und Sitzungen von Vorstand und Ausschuß ein und leitet sie.  
Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder bei Fragen die ihn persönlich betreffen (Befangenheit) tritt im Innenverhältnis der zweite Vorsitzende an seine Stelle.

## **§ 7 Der Ausschuß**

1. Der Ausschuß setzt sich aus Vorstand und zwei Beisitzern, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen, zusammen.
2. Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu hören.  
Er beschließt über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern und bereitet grundsätzliche Entscheidungen in Form von Anträgen an die Mitgliederversammlung vor.  
Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Geschäfte, die in finanzieller Hinsicht Ausgaben in Höhe von DM 500,-- (250,-- Euro) überschreiten und legt ein Jahresprogramm fest.

## **§ 8 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer (Revisoren) müssen vor Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung für das abgeschlossene Geschäftsjahr vornehmen. Außerordentliche Kassenprüfungen können auf Verlangen der Vorstandschaft jederzeit vorgenommen werden.

## **§ 9 Beschlüsse und Wahlen**

1. Die Beschlüsse aller Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Funktionsträger gefaßt.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, daß per Akklamation gewählt wird.  
Das Akklamationsverfahren ist nicht zulässig, wenn mehrere Bewerber für eine Position kandidieren oder wenn ein Bewerber selbst die geheime Abstimmung wünscht.

## **§ 10 Vereinsvermögen**

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig ist jedoch Kostenersatz für erforderliche Aufwendungen zur Erfüllung von Vereinsaufgaben. Hierüber entscheidet der Vorstand samt Ausschuß.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwa noch vorhandenen Vereinsvermögens.

## **§ 11 Jugendgruppe**

Dem Verein ist nach Möglichkeit eine Jugendgruppe anzuschließen, deren Betreuung dem Verein obliegt. Mitglieder der Jugendgruppe müssen unter 18 Jahre sein, sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Im übrigen gilt für die Mitglieder der Jugendgruppe vorstehende Satzung entsprechend, soweit anwendbar.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Gerichtsstand Lichtenfels.

**Burgkunstadt, den 19. Januar 2001**